

## Vorbereitungen im Rechnungswesen für die E-Bilanz

*Dr. Jürgen E. L. Meyer*

In: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling, 35.Jg, Oktober 2011, S. 429 – 468.

**Der Forderungskatalog der Finanzbehörden zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen steht mittlerweile fest. Neben den DV-technischen Änderungen durch die E-Bilanz sind für Bilanzbuchhalter und Controller vor allem die Auswirkungen auf das Rechnungswesen von Bedeutung: Wie muss sich das Rechnungswesen auf die Einführung der E-Bilanz vorbereiten? Es gilt nämlich künftig ein Mehrfaches an Zeilen wie bisher (9 Zeilen zu Haftungsverhältnissen, 14 Zeilen für den Eigenkapitalspiegel usw.) bei der Übermittlung der E-Bilanz zu berücksichtigen und Fragen (bspw. zu Vorgängen nach dem Bilanzstichtag) schon vorab zu beantworten, die bislang nur bei der steuerlichen Außenprüfung gestellt wurden.**

"Wir haben doch immer schon eine Steuerbilanz berichtet! Was soll denn jetzt auf einmal so schwierig sein?" In der Tat soll hier aus der E-Bilanz nicht "ein Elefant gemacht werden", echte Herausforderungen sehen anders aus.<sup>1</sup> Auch die Verschiebung des verbindlichen Startzeitpunktes mit dem endgültigen BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (IVC 6 - S 2133-b/11 110009) hat die entstandene Hektik aus dem Thema herausgenommen. Die Formalisierung, die mit der Einführung der E-Bilanz von den Finanzbehörden gefordert wird, führt allerdings in einigen Fällen zu Besonderheiten bei der buchhalterischen Bearbeitung und der DV-technischen Abwicklung, die es zu beachten gilt. Denn die Buchhaltung wird regelmäßig nach den HGB-Vorschriften oder sogar nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, den IFRS, abgebildet, während die Steuerbilanz häufig außerhalb der Buchhaltung durch eine Überleitungsrechnung daraus abgeleitet wird. Als Teil der E-Bilanz verlangen die Finanzbehörden insbesondere auch zusätzliche Angaben, wie z. B. Textfelder (Erläuterungen zu einzelnen Anlageklassen, zu Rechnungsabgrenzungsposten, zum außerordentlichen Ergebnis oder auch den Steuerlichen Erläuterungsbericht), um alle möglichen (die Finanzbehörden meinen "notwendigen") Informationen bei der Datenübermittlung zu bekommen.



Dr. Jürgen Meyer,  
Geschäftsführer Synsciense GmbH Unternehmensberatung,  
Lehrbeauftragter für Controlling bzw. Rechnungslegung an den  
Universitäten Münster bzw. Frankfurt  
(e-mail: juergen.meyer@synsciense.de)

<sup>1</sup> Vgl. auch Wittkowski, Knopf (2011).

## 1. Was soll in der E-Bilanz berichtet werden, und wie soll das ablaufen? – Ein Überblick

### a) Was will die Finanzverwaltung haben?

Die Antwort wird aus der vorliegenden Standard-Taxonomie deutlich. Als Taxonomie wird die Struktur der zu übermittelnden Daten bezeichnet, die u.a. Bilanz-, GuV-Positionen, Ergebnisverwendungsrechnung usw. betreffen, für die neben Beträgen auch Texte, Auswahlfelder (Ja-/Nein- Aussagen zu Fragen, ob eine Sonderbilanz bzw. Ergänzungsbilanz benötigt wird) oder andere Angaben wie Name des Unternehmens, Name des Gesellschafters, Erläuterungen zu "sonstige aktive Rechnungsabgrenzung" u. Ä. einzutragen sind.<sup>2</sup> Den Erstellungs- und Übermittlungsprozess der Daten zeigt folgende Abbildung:

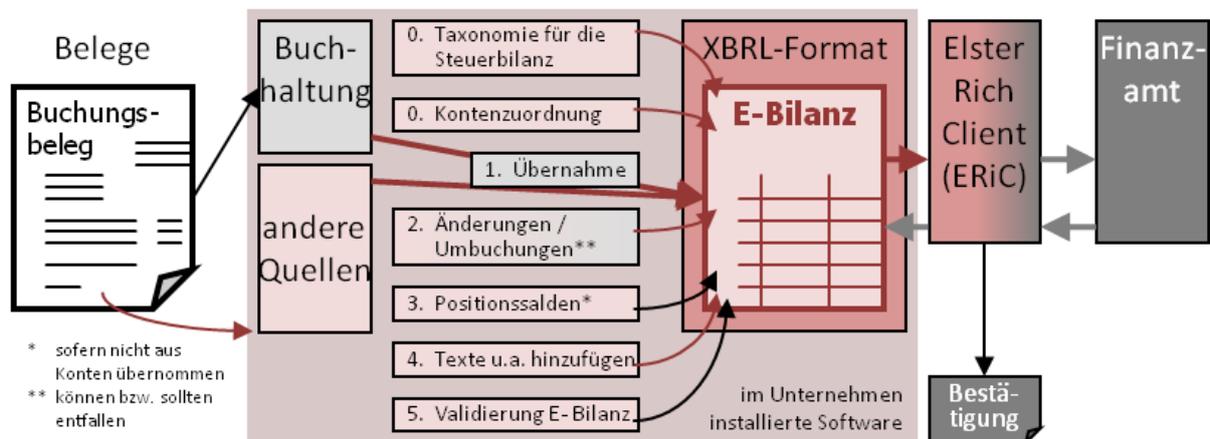


Abb.: Erstellungs- und Übermittlungsprozess für die E-Bilanz

Die gesamten vom Fiskus verlangten Daten (im Weiteren der Einfachheit halber mit "E-Bilanz" bezeichnet) sind in dem vorgegebenen DV-technischen Format in XBRL(EXTENDED Business Reporting Language), wofür das Finanzamt das DV-Programm ERiC (ELSTER RICH CLIENT) zur Verfügung stellt, aufzubereiten. ERiC übernimmt die XBRL-Daten und führt zunächst Plausibilitätsprüfungen durch, welche die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Datensätze sicherstellen. Bei Fehlermeldungen wird eine Übertragung an das Finanzamt abgelehnt. In ihrer Gesamtheit nicht beanstandete Daten werden an das Finanzamt übermittelt und ein Übertragungsprotokoll sowie Statusmeldungen zurückgegeben.<sup>3</sup>

Die **Steuerbilanzdaten können wahlweise aufgebaut werden als eine**

- in sich stimmige Steuerbilanz oder
- in sich stimmige Handelsbilanz  
pluseiner Überleitungsrechnung  
ergibt eine in sich stimmige Steuerbilanz.

Im zweiten Fall werden Handelsbilanz und Überleitungsrechnung zusätzlich geprüft.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Positionen  
Name des Unternehmens genInfo.company.id.name  
Name des Gesellschafters genInfo.company.id.shareholder.name  
Erläuterungen zu: sonstige aktive Rechnungsabgrenzung bs.ass.prepaidExp.other.comment  
Erläuterungen zu Sonstige Aktiva bs.ass.other.comment  
in der Visualisierung der Taxonomie, die verfügbar ist unter  
[http://www.xbrl.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=99&Itemid=87](http://www.xbrl.de/index.php?option=com_content&view=article&id=99&Itemid=87)

<sup>3</sup> Vgl. dazu Krüger (2011)

## **b) Wo kommen die einzelnen Angaben her?**

Wie aus obiger Beschreibung deutlich wird, können die in der Taxonomie geforderten Daten nicht allein dem Buchungsstoff entnommen werden, Andere Daten, wie beispielsweise Anlagen- und Eigenkapitalpiegel, Kapitalflussrechnung, Aufschlüsselung von Gesellschafteranteilen oder auch einfache Textangaben, kommen hinzu. Die im Unternehmen verwendete Software zur Zusammenstellung der XBRL-Daten muss Kontensalden und weitere Einzelangaben (z. B. Bewegungsarten auf den Anlagenkonten, Steuer-ID des Unternehmens, Kontaktperson mit Name, Abteilung etc.) aus der Buchhaltung und anderen Quellen zusammenführen. Derartige Softwarelösungen sind zum Teil bereits entwickelt worden.<sup>4</sup> Größtenteils arbeiten die Anbieter von Buchhaltungssystemen jedoch noch daran, was auch auf die späte Festlegung der Übermittlungsweise der E-Bilanz zurückzuführen ist. Unabhängig vom jeweiligen spezifischen Buchhaltungssystem können die einzelnen in der Abbildung dargestellten Schritte aus den Daten der Buchhaltung, anderen Quelldokumenten wie Excel und Word oder aufgrund von Änderungen der XBRL-Dokumente (deren Inhalte eigentlich aus den davor liegenden Quellen stammen sollten) durchgeführt werden.<sup>5</sup>

Die Details zu den weiteren Abschnitten finden Sie unter <http://www.beck.de/cms/main?toc=BC.150> sofern Sie in der beck-online Datenbank angemeldet sind oder schicken Sie uns eine E-Mail:

### **c) Wie werden die Daten für die E-Bilanz zusammengestellt?**

mit der **Checkliste zur Softwareauswahl**

#### **2. Welche Angaben liefert das Rechnungswesen und ist es darauf vorbereitet?**

##### **a) Konten für mehrere Abschlussadressaten in 1 Hauptbuch**

##### **b) Eigenes vollständiges Hauptbuch für jeden Abschlussadressaten**

##### **c) Überleitungsrechnung**

...

### **3. Wie sieht die Einführung der E-Bilanz aus?**

Die Einführung einer E-Bilanz lässt sich (grob) in vier Stufen gliedern:

1. In Abhängigkeit von Unternehmensgröße, IFRS-Berichtserfordernis, eingesetzter Software und vorhandenem Steuer-Know-how sind Grundsatzfragen zu klären (siehe Checkliste nebenstehend).
2. Durchführung der Anpassungen im Kontenplan zu einem Jahreswechsel- ideal von 2011 auf 2012.
3. Basierend auf den Grundsatzentscheidungen aus Stufe 1 werden die Änderungen in der Buchhaltung - im Kontenplan und bei Übernahme einer originären Steuerbilanz (vergleichbar mit einer Anfangsbilanz) - und ggf. dem Aufbau einer Überleitungsrechnung realisiert.

<sup>4</sup> Für die SAP® Umgebung liegt das Disclosure Management vor. Vgl. dazu [http://help.sap.com/businessobject/product\\_guides/bodm10/de/dm10\\_user\\_de.pdf](http://help.sap.com/businessobject/product_guides/bodm10/de/dm10_user_de.pdf) und <http://www.sap.com/solutions/sapbusinessobjects/large/enterprise-performance-management/disclosure-management/index.epx>

<sup>5</sup> Vgl. dazu u.a. Report Factory® <http://www.abz-reporting.com/german/produkte/reportfactory>

4. Wenn der Software-Anbieter Ihres Buchhaltungssystems XBRL-Dateien aufbauen und mittels ERiC übermitteln kann, bauen Sie die Dokumente für "andere Daten" (vgl. oben "Wo kommen die einzelnen Angaben her?") und legen Sie Verantwortlichkeiten fest:
- Wer liefert die Salden der gemeinsamen Konten, wer diejenigen der Steuerkonten bei paralleler Buchhaltung - vgl. Abschnitte 2. a) und b)?
  - Wer liefert die HGB-Bilanz, wer die Überleitungsrechnung – vgl. Abschnitt 2. c)?
  - Wer prüft die XBRL-Daten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit?
  - Wer ist für die Übermittlung an das Finanzamt und die Einhaltung der Termine zuständig?

#### Checkliste der Grundsatzfragen zur Einführung der E-Bilanz ...

Seit der Einführung einer parallelen Buchhaltung für eine IFRS-Berichterstattung wissen wir: Die Einführung einer zusätzlichen Rechnungslegung will wohl vorbereitet sein, Deswegen: Vernachlässigen Sie die Stufe 1 (Klärung der Grundsatzfragen) nicht, und schieben Sie diese nicht vor sich her!

Die Stufe 4 lässt sich vielfach heute noch gar nicht durchführen, weil ERiC noch gar nicht in das bestehende Buchhaltungssystem eingebettet ist.

Noch ist kein Zug abgefahren, aber Sie sollten Ihre Reise jetzt terminieren.

#### 4. Schlussbemerkung

Angesichts der beschriebenen Auswirkungen stellt sich die Frage, ob bei drei Abschlüssen (Handelsbilanz, Steuerbilanz, IFRS-Abschluss), die mittlerweile ihre Existenzberechtigung bekommen haben, nicht endlich einmal ein sichtbarer Abbau der Rechnungslegungs-Bürokratie beim Gesetzgeber folgen sollte. Denkt man das konsequent weiter, genügt eine IFRS-Berichterstattung internationalen Forderungen und den Informationsbedürfnissen Außenstehender, wie sie vom IASB aufgestellt werden. Da andererseits mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die deutsche Sonderposition des Gläubigerschutzes aufgeweicht wurde, machen parallele Abschlussberichte von IFRS und HGB langfristig keinen Sinn mehr.

Für die Gestaltung einer nationalen Steuererhebung, die trotz verkündeter Annäherungen von Frankreich und Deutschland<sup>6</sup> noch lange Bestand haben wird, ist eine Steuerbilanz unerlässlich. Dass das Finanzamt diese dann detailliert einfordert und effektiv mit DV-Unterstützung bearbeiten will, ist nach dem seit ca. 50 Jahren sich hinziehenden Einzug der Datenverarbeitung in die öffentliche Verwaltung nicht wirklich verwunderlich. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch ersparte Verwaltungskosten nicht in komplexere Gesetze und Verordnungen, sondern in eine für alle gerechte, übersichtliche Steuergesetzgebung einfließen. Bilanzklarheit und -wahrheit können nicht von Übersichtlichkeit und Verständlichkeit losgelöst werden. Dann kann aus dem "Steuerbürokratieabbaugesetz" noch das werden, wofür es mit seinem Namen schon heute gerne stehen möchte.

---

<sup>6</sup> FAZ (2011).